



Wiggiswil

Reglement über die Hundetaxe

01. Juli 2013

Die Gemeinde Wiggiswil erlässt gestützt auf das kantonale Hundegesetz vom 27.03.2012 folgende Bestimmungen:

- Art. 1**
Grundsatz Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe.
- Art. 2**
Taxpflichtig ¹ Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter, welche am 1. August in der Gemeinde Deisswil Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.
² Es werden keine Hundetaxe erhoben für
a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
c Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist,
d Rettungshunde,
e Therapiehunde.
³ Für obengenannte Hunde muss eine Ausbildungsbestätigung eingereicht werden.
- Art. 3**
Taxe Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 20.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.
- Art. 4**
Busse Mit Busse bis Fr. 5'000.00 wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.
- Art. 5**
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT WIGGISWIL
Die Präsidentin: Die Sekretärin:


Franziska Baumberger  Susanne Stettler